Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten (örtliche Bauvorschrift)

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg) in der Fassung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Seite 617) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 577) hat der Gemeinderat am 07.06.1999 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Innere der Gebietsabgrenzungen.
- 2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (wie z. B. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Kenntnisgabepflicht

- 1. Die Errichtung von Werbeanlagen und Automaten, die nach § 50 Landesbauordnung verfahrensfrei ist, ist kenntnisgabepflichtig (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO).
- 2. Dies gilt nicht für vorübergehend (max. 1 Monat) angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, sowie für Namensschilder bis 0,2 m² Größe.
- 3. Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Automaten müssen sich in Größe, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Gebäude und der Umgebung anpassen.

§ 4 Anordnung der Werbeanlagen

- 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2. Werbeanlagen sind nur zulässig,
 - a) im Erdgeschoß
 - b) unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. OG, wenn im Erdgeschoß eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage nicht möglich ist.
- 3. Vertikale Beschriftung bzw. Buchstabenanordnung ist nicht zulässig.
- Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht großflächig (max. 30 %) beklebt, noch angestrichen oder verdeckt werden; dies gilt nicht für kurzfristige, saisonale Sonderveranstaltungen.
- 5. Unzulässig sind
 - 1. Großflächenwerbung mit mehr als 3 m²
 - 2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 - 3. Lichtwerbung in grellen Farben
 - 4. Plakate und Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen.

§ 5 Größe der Werbeanlagen

- 1. Die Länge der Werbeanlage ist auf 2/3 der Gebäudefront max. 5 m begrenzt.
- 2. Die Höhe der Schriftzüge darf 50 cm, die Höhe der Werbeanlage darf 1 m nicht überschreiten.
- 3. Die Tiefe der Werbeanlage darf 20 cm nicht überschreiten.

§ 6 Aussteckwerbeanlagen

- Aussteckschilder sind bis zu einer Ausladung von 1 m zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf 0,65 m² nicht überschreiten. Gehäuse dürfen höchstens 20 cm tief sein.
- 2. Für handwerklich und künstlerisch gestaltete Aussteckschilder können im Hinblick auf die Größe Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Automaten

1. Automaten sind nur mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,8 m² und nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

2. Freistehende Automaten sind unzulässig.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 75 des Landesbauordnung handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift für Gestaltung der Werbeanlagen und Automaten nach den §§ 2 bis 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (9.9.1999) nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Leutenbach, den 02. Sept. 1999

gez.

Schmidt

Erster Beigeordneter

Genehmigt gem. Erlaß des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 11. Aug. 1999.





